

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 30 RECHTSAMT Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 10.2 Abt. Personal, Organisation und Digitalisierung 10.4 Abt. Informationstechnik (IT) 13.21 Veranstaltungszentrale 14 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT	Nr.	VO/2021/3943-01 öffentlich
	Datum:	26.05.2021
	Verfasser/-in:	Bretschneider, Andrea
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25.02.2021		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.05.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25.02.2021.

Begründung:

In ihrer Sitzung am 29.10.2020 hat die Bürgerschaft den Grundsatzbeschluss zur Video-Übertragung von Bürgerschaftssitzungen gefasst (VO/2020/3661).

Dieser Grundsatz wurde daraufhin in § 6 Abs. 1 der Neufassung der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar aufgenommen:

Von den Redebeiträgen der Mitglieder der Bürgerschaft sowie des Bürgermeisters und des Beigeordneten im Rahmen öffentlicher Sitzungen der Bürgerschaft können durch die Hansestadt Wismar Film- und Tonaufnahmen angefertigt werden, die im Internet live abgerufen (Live-Streaming), für einige Zeit gespeichert und zeitversetzt abgerufen werden können (On-Demand-Streaming).

In der Synopse zur Hauptsatzungsvorlage (VO/2020/3745) findet sich bereits folgender Hinweis dazu:

Diese Regelung soll dazu dienen, die erforderlichen finanziellen Mittel einzustellen und damit die Umsetzung zu ermöglichen. Detailregelungen in der Hauptsatzung folgen dann noch vor der erstmaligen Aufzeichnung.

Parallel zur Ermöglichung der technischen Umsetzung der Aufzeichnung, Übertragung und Speicherung künftiger Bürgerschaftssitzungen wurden zwischenzeitlich die dafür noch nötigen De-

tailregelungen im Präsidium der Bürgerschaft besprochen und abgestimmt. Sie sind in der als Anlage 1 beigefügten 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung ans Ende des § 6 Abs. 1 angefügt worden.

Das Verfahren zur Erklärung des Widerspruchs, des Widerrufs und der Zustimmung zur Übertragung (Ziff. 5 bis 8) soll im nächsten Schritt in der zur Überarbeitung anstehenden Geschäftsordnung der Bürgerschaft dergestalt mit aufgeführt werden, dass solche mündlich geäußerten Erklärungen in der Bürgerschaftssitzung zur Niederschrift zu nehmen sind.

Ferner wurden formale Änderungen der Hauptsatzung auf Empfehlung des Innenministeriums aufgenommen und 2 Rechtschreibfehler korrigiert. Deren Hintergründe ergeben sich jeweils aus der beiliegenden Synopse (Anlage 2).

Für die Änderung der Hauptsatzung sind die Stimmen der Mehrheit aller Bürgerschaftsmitglieder (= qualifizierte Mehrheit) erforderlich.

Die Hauptsatzungsänderung muss nach der Beschlussfassung lediglich bei der Rechtsaufsicht angezeigt werden und kann sodann bekannt gemacht werden und in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlagen:

Änderungssatzung – Anlage 1

Synopse – Anlage 2

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25.02.2021

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 27.05.2021 und nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25.02.2021 erlassen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

Die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25.02.2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Tatzenkreuzspritze“ durch „Tatzenkreuzspitze“ ersetzt.
2. In § 6 werden an das Ende von Absatz 1 folgende Sätze angefügt:

„Dafür gelten die folgenden Maßgaben:

1. Die Übertragung der Sitzungen der Bürgerschaft darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
2. Die Kamerapositionen und die technischen Rahmenbedingungen werden vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft auf Vorschlag der Verwaltung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten festgelegt.
3. Es darf nur die jeweilige Rednerin bzw. der jeweilige Redner aufgezeichnet werden.
4. Eine Aufnahme des Zuschauerbereiches und des übrigen Sitzungssaales ist nicht zulässig.
5. Mitglieder der Bürgerschaft, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies der Präsidentin bzw. dem Präsidenten rechtzeitig vorher schriftlich an. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
6. Mitglieder der Bürgerschaft, die einer Übertragung nicht grundsätzlich widersprochen haben, können bei einzelnen Wortbeiträgen von ihrem Widerspruchsrecht in der öffentlichen Sitzung Gebrauch machen. Der Widerspruch ist der Präsidentin oder dem Präsidenten rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
7. Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig vorher durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner einer Übertragung widerspricht.
8. Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen der Bürgerschaft ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
9. Für den Fall von z.B. krankheitsbedingten Ausfallerscheinungen während eines Redebeitrags ist die Aufzeichnung unverzüglich zu unterbrechen. Bei der On-Demand-Aufnahme ist ein entsprechender Redebeitrag vollständig zu entfernen.
10. Eine Speicherung der Daten erfolgt für maximal 12 Monate nach dem jeweiligen Sitzungstag und nicht über das Ende einer Legislaturperiode der Bürgerschaft hinaus. Während dieser Dauer können die Film- und Tonaufnahmen unter der kommunalen Internetadresse

abgerufen werden.

11. Der Sitzungsverlauf wird weiterhin ausschließlich durch die nach der jeweils geltenden Geschäftsordnung der Bürgerschaft zu fertigende Niederschrift nachgewiesen. Die Übertragung der Sitzungen hat auf die Bedeutung der Niederschrift keinen Einfluss.

12. Dritten ist die weitergehende Verarbeitung/ Verwendung der Bild- und Tonaufnahmen nicht gestattet. Dementsprechend darf keine weitere Datenverarbeitung (zum Beispiel Speicherung und Übermittlung) sowohl des Live- als auch des On-Demand-Streams erfolgen. Jeder Rechtsverstoß wird umgehend geahndet."

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 4 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Ziffer 5 wird zu Ziffer 4.

4. § 7 Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird beim Wort „Ernennungen“ die Endung „en“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Suspendierung“ durch die Worte „vorläufigen Dienstenthebung“ ersetzt.

5. In § 10 Absatz 3 werden nach dem Wort „gesetzlich“ die Worte „oder durch diese Satzung“ eingefügt.

6. § 10 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Bauaufträgen bis zu einem Wert von 250.000,00 € und die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Wert von 125.000,00 €.“

7. Nach § 15 wird folgender § 16 neu eingefügt:

„§ 16
Elektronische Kommunikation

Erklärungen, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Signatur entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.“

8. Der bisherige § 16 wird zu § 17.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25.02.2021 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aktuelle Fassung (Auszug)	Änderungsvorschläge	Anmerkungen/Hinweise
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Name, Wappen, Farben, Flagge und Dienstsiegel</p> <p>[...]</p> <p>(2) Das Wappen der Hansestadt Wismar zeigt in Silber über blauem Wellenschildfuß, darin drei (2:1) silberne Fische, die oberen zugewendet, der untere nach links gekehrt, eine nach links schwimmende rote Kogge mit zwei silbernen Streifen längs der Decklinie, goldbeschlagenem Ruder und goldenem Bugsprizel; am Mast eine goldene Tatzenkreuzsprizel, darunter eine nach links wehende, zweimal von Silber und Rot längsgestreifte Flagge, ein goldener Mastkorb und ein goldener Schild, dieser belegt mit einem herschauenden schwarzen Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, geöffnetem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell, das bogenförmig ausgeschnitten ist und sieben Spitzen zeigt; auf dem Bug der Kogge eine nach links gekehrte widersehende natürliche Möwe.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Name, Wappen, Farben, Flagge und Dienstsiegel</p> <p>[...]</p> <p>(2) Das Wappen der Hansestadt Wismar zeigt in Silber über blauem Wellenschildfuß, darin drei (2:1) silberne Fische, die oberen zugewendet, der untere nach links gekehrt, eine nach links schwimmende rote Kogge mit zwei silbernen Streifen längs der Decklinie, goldbeschlagenem Ruder und goldenem Bugsprizel; am Mast eine goldene Tatzenkreuzspizel, darunter eine nach links wehende, zweimal von Silber und Rot längsgestreifte Flagge, ein goldener Mastkorb und ein goldener Schild, dieser belegt mit einem herschauenden schwarzen Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, geöffnetem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell, das bogenförmig ausgeschnitten ist und sieben Spitzen zeigt; auf dem Bug der Kogge eine nach links gekehrte widersehende natürliche Möwe.</p>	<p>Korrektur eines Rechtschreibfehlers</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen der Bürgerschaft</p> <p>(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Von den Redebeiträgen der Mitglieder der Bürgerschaft sowie des Bürgermeisters und des Beigeordneten im Rahmen öffentlicher Sitzungen der Bürgerschaft können durch die Hansestadt Wismar Film- und Tonaufnahmen angefertigt werden, die im Internet live abgerufen (Live-Streaming),</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen der Bürgerschaft</p> <p>(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Von den Redebeiträgen der Mitglieder der Bürgerschaft sowie des Bürgermeisters und des Beigeordneten im Rahmen öffentlicher Sitzungen der Bürgerschaft können durch die Hansestadt Wismar Film- und Tonaufnahmen angefertigt werden, die im Internet live abgerufen (Live-Streaming),</p>	

<p>für einige Zeit gespeichert und zeitversetzt abgerufen werden können (On-Demand-Streaming).</p>	<p>für einige Zeit gespeichert und zeitversetzt abgerufen werden können (On-Demand-Streaming).</p> <p>Dafür gelten die folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Übertragung der Sitzungen der Bürgerschaft darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.2. Die Kamerapositionen und die technischen Rahmenbedingungen werden vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft auf Vorschlag der Verwaltung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten festgelegt.3. Es darf nur die jeweilige Rednerin bzw. der jeweilige Redner aufgezeichnet werden.4. Eine Aufnahme des Zuschauerbereiches und des übrigen Sitzungssaales ist nicht zulässig.5. Mitglieder der Bürgerschaft, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies der Präsidentin bzw. dem Präsidenten rechtzeitig vorher schriftlich an. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.6. Mitglieder der Bürgerschaft, die einer Übertragung nicht grundsätzlich widersprochen haben, können bei einzelnen Wortbeiträgen von ihrem Widerspruchsrecht in der öffentlichen Sitzung Gebrauch machen. Der Widerspruch ist der Präsidentin oder dem Präsidenten rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.7. Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig vorher durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner	<p>Einfügung der im Präsidium der Bürgerschaft abgestimmten, noch nötigen Detailregelungen, um Streaming nach Satz 2 künftig umsetzen zu können.</p>
--	--	--

einer Übertragung widerspricht.

8. Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen der Bürgerschaft ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.

9. Für den Fall von z.B. krankheitsbedingten Ausfallerscheinungen während eines Redebeitrags ist die Aufzeichnung unverzüglich zu unterbrechen. Bei der On-Demand-Aufnahme ist ein entsprechender Redebeitrag vollständig zu entfernen.

10. Eine Speicherung der Daten erfolgt für maximal 12 Monate nach dem jeweiligen Sitzungstag und nicht über das Ende einer Legislaturperiode der Bürgerschaft hinaus. Während dieser Dauer können die Film- und Tonaufnahmen unter der kommunalen Internetadresse abgerufen werden.

11. Der Sitzungsverlauf wird weiterhin ausschließlich durch die nach der jeweils geltenden Geschäftsordnung der Bürgerschaft zu fertigende Niederschrift nachgewiesen. Die Übertragung der Sitzungen hat auf die Bedeutung der Niederschrift keinen Einfluss.

12. Dritten ist die weitergehende Verarbeitung/ Verwendung der Bild- und Tonaufnahmen nicht gestattet. Dementsprechend darf keine weitere Datenverarbeitung (zum Beispiel Speicherung und Übermittlung) sowohl des Live- als auch des On-Demand-Streams erfolgen. Jeder Rechtsverstoß wird umgehend geahndet.

<p>(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen, Bestellungen und Abberufungen, 2. Grundstücksangelegenheiten, 3. Vergabe von Aufträgen, 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht, 5. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner. 	<p>(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen, Bestellungen und Abberufungen, 2. Grundstücksangelegenheiten, 3. Vergabe von Aufträgen, 4. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner. 	<p>Das Innenministerium hat in seinem Rundschreiben vom 07.05.2021 klargestellt, dass Rechnungsprüfungsangelegenheiten nicht generell vom Grundsatz der Öffentlichkeit ausgenommen sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Hauptausschuss</p> <p>[...] (10) Bei der erstmaligen Ernennungen von Beamten [...] entscheidet der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. In den Fällen [...] der Suspendierung von Beamten eines des in Satz 1 genannten Amtes sowie im Fall der Kündigung von vergleichbaren Beschäftigten informiert der Bürgermeister den Hauptausschuss innerhalb von drei Wochen nach der jeweiligen Entscheidung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Hauptausschuss</p> <p>[...] (10) Bei der erstmaligen Ernennung von Beamten [...] entscheidet der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. In den Fällen [...] der vorläufigen Dienstenthebung von Beamten eines des in Satz 1 genannten Amtes sowie im Fall der Kündigung von vergleichbaren Beschäftigten informiert der Bürgermeister den Hauptausschuss innerhalb von drei Wochen nach der jeweiligen Entscheidung.</p>	<p>Korrektur eines Rechtschreibfehlers</p> <p>Anpassung an den Wortlaut des Landesdisziplinargesetzes M-V auf Empfehlung des Innenministeriums</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Bürgermeister</p> <p>[...] (3) Die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde werden auf den Bürgermeister übertragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Bürgermeister</p> <p>[...] (3) Die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde werden auf den Bürgermeister übertragen, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts</p>	<p>Ergänzung auf Empfehlung des</p>

<p>[...] (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Wert von 250.000,00 €, bei sonstigen Aufträgen und dem Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 125.000,00 €. [...]</p>	<p>anderes bestimmt ist. [...]</p> <p>[...] (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Bauaufträgen bis zu einem Wert von 250.000,00 € und die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Wert von 125.000,00 €. [...]</p>	<p>Innenministeriums, da § 7 Abs. 10 der neuen Hauptsatzung (s.o.) etwas „anderes bestimmt“</p> <p>Anpassung an die aktuellen vergabeberechtigten Begrifflichkeiten auf Empfehlung des Innenministeriums</p>
	<p>NEU:</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Elektronische Kommunikation</p> <p>Erklärungen, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Signatur entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.</p>	<p>Empfehlung des Innenministeriums, bereits jetzt vorsorglich eine Regelung entsprechend § 173a KV M-V in die Hauptsatzung aufzunehmen</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 12.12.2016 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.06.2019 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 12.12.2016 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.06.2019 außer Kraft.</p>	<p>Neue Nummerierung durch Einfügung des § 16</p>